

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3628 —

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes **über das Bundesverfassungsgericht**

A. Problem

Die Zahl der beim Bundesverfassungsgericht eingelegten Verfassungsbeschwerden ist erheblich angestiegen. Infolgedessen hat sich auch die Zahl der am Jahresende noch anhängig gebliebenen Verfahren stark erhöht. Der Gefahr einer Überlastung des Bundesverfassungsgerichts muß daher durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen entgegengewirkt werden. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts bedarf es einer Entlastung in erster Linie im Bereich der Verfassungsbeschwerdverfahren, darüber hinaus auch für die Richtervorlagen.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht folgende Maßnahmen zur Effektuierung des Grundrechtsschutzes durch das Bundesverfassungsgericht vor:
 - a) Das Annahmeverfahren bei der Verfassungsbeschwerde wird modifiziert. Die Gründe für die Annahme einer Verfassungsbeschwerde werden als verbindliche Maßstäbe für die Entscheidung der Kammer und des Senats festgelegt.
 - b) Den Kammern wird auch eine Kompetenz zur Entscheidung über unzulässige Richtervorlagen eingeräumt.
2. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor allem folgende Änderungen des geltenden Rechts vor:

- a) Die Möglichkeit der Auferlegung einer Nichtannahmegebühr wird beseitigt, weil es dieser Gebühr wegen der neugefaßten Vorschriften über das Annahmeverfahren bei der Verfassungsbeschwerde nicht mehr bedarf.
- b) Bei der Versäumung der Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde wird die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeführt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Einzeländerungen anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen Mindereinnahmen im Bereich des Bundes durch den Wegfall der Nichtannahmegebühr (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3628 — in der aus der
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Mai 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichtersteller

Dr. Hans de With

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Bundesverfassungsgericht
— Drucksache 12/3628 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Bundesverfassungsgerichtsgesetz — BVerfGG)“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht.“
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Der älteste der Wahlmänner beruft die Wahlmänner“ ersetzt durch „Das älteste Mitglied des Wahlausschusses beruft die Mitglieder des Wahlausschusses“.
 - d) In Absatz 4 werden das Wort „Wahlmännerausschusses“ durch das Wort „Wahlausschusses“ und jeweils das Wort „Wahlmännerausschuß“ durch das Wort „Wahlausschuß“ ersetzt.

3. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der älteste der Wahlmänner“ durch die Worte „Das älteste Mitglied des Wahlausschusses“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 3 werden die Worte „des ältesten der Wahlmänner“ durch die Worte „des ältesten Mitglieds des Wahlausschusses“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und seinen Stellvertreter“ durch die Worte „und den Vizepräsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Stellvertreter“ durch die Worte „Der Vizepräsident“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „seinen Stellvertreter“ durch die Worte „den Vizepräsidenten“ ersetzt.
5. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird der Eid durch eine Richterin geleistet, so treten an die Stelle der Worte „als gerechter Richter“ die Worte „als gerechte Richterin“.“
6. In § 14 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „dem Stellvertreter des Präsidenten“ durch die Worte „dem Vizepräsidenten“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „der Vizepräsident“ ersetzt.
8. § 15a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer die Verteilung der Anträge nach § 80 und der Verfassungsbeschwerden nach §§ 90 und 91 auf die Berichterstatter, die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.“
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „oder, wenn eine Entscheidung nach § 93 c in Betracht kommt, der Berichterstatter“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „oder der Berichterstatter“ und nach dem Wort „Schriftsätze“ die Worte „und der angegriffenen Entscheidungen“ eingefügt.
10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:
- „§ 25a
- Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Darüber hinaus wird sie in einer Tonbandaufnahme festgehalten; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
11. In § 27 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Fordert das Bundesverfassungsgericht Akten eines Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.“
- 3a. In § 8 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Worte „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten bekanntzugeben.“

13. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Entscheidungsformel hat Gesetzeskraft, soweit das Bundesverfassungsgericht in den Fällen des § 13 Nr. 6, 8 a, 11, 12 und 14 ein Gesetz für mit dem Grundgesetz unvereinbar oder nichtig erklärt. Insoweit ist die Entscheidungsformel durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesverfassungsgericht kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 6 werden aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird das Wort „erhöhte“ gestrichen.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.

16. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

(1) Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.

(2) Die Wahlberechtigten, die einem Wahlberechtigten als Beschwerdeführer beitreten, müssen diese Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

12. unverändert

13. In § 31 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „durch den Bundesminister der Justiz“ durch die Worte „durch das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist."

17. Nach § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

17. unverändert

„§ 81 a

Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluß die Unzulässigkeit eines Antrages nach § 80 feststellen. Die Entscheidung bleibt dem Senat vorbehalten, wenn der Antrag von einem Landesverfassungsgericht oder von einem obersten Gerichtshof des Bundes gestellt wird."

18. § 93 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden eines Beschwerdeführers gleich."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

19. a) Die §§ 93 a bis 93 c werden wie folgt gefaßt:

19. unverändert

„§ 93 a

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

§ 93 b

Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen oder die Verfassungsbeschwerde im Falle des § 93 c zur Entscheidung annehmen. Im übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 93 c

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 93 a Abs. 2 Buchstabe b vor und ist die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, kann die Kammer der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist. Der Beschluß steht einer Entscheidung des Senats gleich. Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 ausspricht, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.

(2) Auf das Verfahren finden § 94 Abs. 2 und 3 und § 95 Abs. 1 und 2 Anwendung."

b) Nach § 93 c wird folgender § 93 d eingefügt:

„§ 93 d

(1) Die Entscheidung nach § 93 b und § 93 c ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(2) Solange und soweit der Senat nicht über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entschieden hat, kann die Kammer alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen erlassen. Eine einstweilige Anordnung, mit der die Anwendung eines Gesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt wird, kann nur der Senat treffen; § 32 Abs. 7 bleibt unberührt. Der Senat entscheidet auch in den Fällen des § 32 Abs. 3.

(3) Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschluß. Die Annahme durch den Senat ist beschlossen, wenn mindestens drei Richter ihr zustimmen."

20. § 95 a wird aufgehoben.

20. unverändert

21. § 96 wird aufgehoben.

21. unverändert

22. § 106 wird gestrichen; § 107 wird § 106.

22. unverändert

Artikel 2

Artikel 2

In § 78 Abs. 3 Nr. 2 des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 — BGBl. I S. 1126 —) wird nach dem Wort „Bundesverwaltungsgerichts“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

In § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, berichtigt S. 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Urteil“ die Worte „von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 4

In § 160 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundessozialgerichts“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 5

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 131 Abs. 3 Nr. 2 und § 132 Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils nach dem Wort „Bundesverwaltungsgerichts“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden jeweils die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 6

In § 115 Abs. 2 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesfinanzhofs“ die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 7

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Die durch dieses Gesetz geänderte Vorschrift des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist auch auf solche Fristen anzuwenden, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

In § 160 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundessozialgerichts“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 5

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 131 Abs. 3 Nr. 2 und § 132 Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils nach dem Wort „Bundesverwaltungsgerichts“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden jeweils die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 6

In § 115 Abs. 2 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesfinanzhofs“ die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 7

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung findet auch auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren Anwendung.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8a

§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Einspruch muß binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen.“

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 9

unverändert

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis und Dr. Hans de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht — Drucksache 12/3628 — in seiner 122. Sitzung vom 24. November 1992 beraten und federführend an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat am 21. Januar 1993 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der 1. Ausschuß begrüßt den Vorschlag zur Änderung des § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) über das Verfahrensrecht bei Wahlprüfungsbeschwerden, der den praktischen Erfahrungen in Wahlprüfungsverfahren und den zwischenzeitlichen Änderungen des Bundeswahlgesetzes Rechnung trägt. Der 1. Ausschuß tritt dafür ein, daß der federführende Rechtsausschuß dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme der vorgeschlagenen Neufassung von § 48 BVerfGG empfiehlt.
2. Der 1. Ausschuß tritt außerdem dafür ein, daß parallel zu der Fristverlängerung für Wahlprüfungsbeschwerden in unmittelbarem Zusammenhang damit auch für Wahleinsprüche der Bürger an den Bundestag die Einspruchsfrist auf zwei Monate angeglichen und gleichzeitig der Beginn der Frist auf einen für alle Bürger erkennbaren Stichtag festgelegt wird, wie es vom Deutschen Bundestag bereits aufgrund einer Beschlußempfehlung des Wahlprüfungsausschusses am 3. März 1988 gefordert worden war (vgl. Drucksache 11/1805; PlPr. 11/64, S. 4426f.). Der 1. Ausschuß schlägt dem federführenden Rechtsausschuß deshalb vor, in den Gesetzentwurf (Drucksache 12/3628) einen zusätzlichen Artikel einzufügen und darin den § 2 Abs. 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), wie folgt zu fassen:

„Der Einspruch muß binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen.“

3. Der 1. Ausschuß empfiehlt dem federführenden Rechtsausschuß darüber hinaus, bei seinen Beratungen die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Anschluß an den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1993 (Drucksache 12/2775; PlPr. 12/132, S. 11525C) in einer geschlechtsindifferenten Rechtssprache abzufassen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 59., 65., 72. und 73. Sitzung am 9. Dezember 1992,

3. Februar 1993, 24. März 1993 und 21. April 1993 beraten. In der Sitzung am 24. März 1993 wurde der Gesetzentwurf auch mit Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts eingehend erörtert.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Einzeländerungen anzunehmen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD und die Gruppen stimmten in dem Ziel überein, eine Entlastung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen. Dies erschien angesichts des in der Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/3628, S. 7f. — dargelegten Anstiegs der Verfassungsstreitverfahren, der sich auch im Jahre 1992 und bislang im Jahre 1993 vor allem bei den Verfassungsbeschwerden fortgesetzt hat, zwingend erforderlich. Sie waren überzeugt, daß durch die vorgesehenen Regelungen dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit zu einer besseren Gewichtung seiner Arbeit eröffnet wird. Diesem Ziel dienen ihrer Ansicht nach vor allem die in dem Gesetzentwurf festgelegten verbindlichen Maßstäbe für die Annahme einer Verfassungsbeschwerde.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Folgende Regelungen waren Schwerpunkte der Erörterungen im Rechtsausschuß und haben zur Bestätigung des Vorschlags der Bundesregierung oder zu den in der Zusammenstellung ersichtlichen Vorschlägen geführt:

- a) Der Rechtsausschuß ist nach eingehender Debatte den Vorschlägen zu §§ 93 a bis 93 d des Gesetzentwurfs gefolgt, wonach die Gründe für die Annahme einer Verfassungsbeschwerde als verbindliche Maßstäbe für die Entscheidung festgelegt sind.

Danach ist die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen,

- wenn ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder
- wenn es zur Durchsetzung der Grundrechte und grundrechtsgleicher Rechte (§ 90 Abs. 1) angezeigt ist. Dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

- aa) Die Formulierungen „angezeigt“ und „ein besonders schwerer Nachteil“ in § 93 a Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs haben um-

fangreiche Debatten im Rechtsausschuß ausgelöst. Sie sind auch mit den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts diskutiert worden.

Bedenken sind geäußert worden, weil der Begriff „angezeigt“ in der Gesetzessprache eher ungewöhnlich sei und nach Ansicht des Ausschusses eher in Gesetzen verwendet werde, die einen Bezug zur Medizin haben. Die Bundesregierung übersandte eine Übersicht über die bisherige Verwendung des Begriffs in der Gesetzessprache. Sie war der Ansicht, daß der Begriff gerade dann gebraucht werde, wenn für die Beurteilung eines Einzelfalls ein Spielraum eingeräumt werden solle.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat bei dem Gespräch mit dem Rechtsausschuß ausgeführt, zu dem Begriff sei auch bei den Vorberatungen des Entwurfs im Plenum des Bundesverfassungsgerichts nicht sofort Einigkeit erzielt worden. Es sei aber keine treffendere Formulierung gefunden worden. Der Begriff „angezeigt“ drücke stärker als andere in die Überlegungen einbezogene Begriffe (erforderlich, notwendig, geboten) eine bürgerfreundliche Tendenz aus. Das Kriterium des Angezeigtseins ermögliche eine qualifizierte, angemessene Gewichtung. Deshalb sei die Regelung so vorgeschlagen worden.

Zur Formulierung „ein besonders schwerer Nachteil“ als Regelbeispiel teilte der Rechtsausschuß zunächst die Bedenken des Bundesrates (Drucksache 12/3628, S. 16). Er machte geltend, bereits ein schwerer Nachteil sei für den Betroffenen schwer hinzunehmen. Eine Steigerung sei kaum einzugrenzen und berge die Gefahr, daß die Zugangsschwelle sehr hoch gesetzt werde.

Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts verwiesen demgegenüber darauf, daß es im Annahmeverfahren seit 1956 das Annahmekriterium des „schweren Nachteils“ gebe. Dieses Kriterium sei in der Praxis des Gerichts sehr restriktiv interpretiert worden. Zur Entlastung sei es erforderlich, ein weiteres eingrenzendes Kriterium hinzuzufügen.

Der Rechtsausschuß hat auch bei seinen weiteren Diskussionen für die Regelungen keine besseren Begriffe finden können. Er stimmte deshalb bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den vorgeschlagenen Formulierungen zu.

- bb) Der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, daß er zwar die Motive für die Entlastung des Gerichtes mittrage, daß er jedoch von der Eignung der vorgesehenen Begriffe in § 93 a Abs. 2 Buchstabe b nicht habe überzeugt werden können und sich deshalb zu dieser Frage der Stimme enthalten habe.

- b) Einigkeit bestand im Rechtsausschuß darin, daß die Zuständigkeit der Kammern auf die Entschei-

dung über unzulässige Anträge nach § 80 (Richtervorlagen nach Artikel 100 Abs. 1 GG) erweitert wird.

- c) Überzeugt war der Rechtsausschuß auch davon, daß die Möglichkeit der Auferlegung einer Nichtannahmegebühr wieder aus dem Gesetz herauszunehmen ist.
- d) Die vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde in das Verfassungsprozeßrecht fand ebenfalls Zustimmung im Ausschuß.
- e) Zur Festlegung der Einlegungs- und Begründungsfrist von einem Monat für die Verfassungsbeschwerde hat der Ausschuß das Für und Wider einer längeren Frist, wie einer Einlegungs- und Begründungsfrist von zwei Monaten oder der Verbindung einer Einlegungsfrist von einem Monat mit einer Begründungsfrist von einem weiteren Monat erörtert. Für die zweite Alternative wurde vor allem angeführt, daß innerhalb eines weiteren Zeitraumes während der Begründungsfrist nochmals eingehende Gespräche des Verfahrensbevollmächtigten mit seinem Mandanten stattfinden könnten, die Zeit ließen, um die Erfolglosigkeit einer Verfassungsbeschwerde überzeugend zu vermitteln.

Der Ausschuß konnte sich letztlich jedoch nicht davon überzeugen, daß eine längere Einlegungs- und Begründungsfrist dem Ziel des Gesetzes, einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, dienen könnte. Er beschloß deshalb einstimmig, daß es bei der bisherigen Frist von einem Monat bleiben soll. Entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung soll im Gesetz jedoch zur Klarstellung ausdrücklich geregelt werden, daß der Beschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde innerhalb dieser Frist auch begründen muß. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

- f) Im Rechtsausschuß wurde auch die Frage erörtert, ob es bei der vorgeschlagenen Regelung in § 93 d Abs. 1 Satz 2 bleiben soll, wonach die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde keiner Begründung bedarf.

Er folgte jedoch den Ausführungen der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, wonach lediglich ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt, wie es der bisherigen Gesetzeslage entspricht und wie es der Bundesrat auch für die Neuregelung in seiner Stellungnahme (Drucksache 12/3628, S. 16) vorschlägt, so nicht zweckmäßig ist. Aufgrund der Neuregelung des Annahmeverfahrens wäre zu begründen, daß ein Annahmegrund nicht vorliegt. Eine solche Begründung müßte aber, weil eine Verweisung lediglich auf den Gesetzestext für einen Beschwerdeführer nichtssagend wäre, umfassender sein. Das würde dem Gedanken der Entlastung des Gerichtes nicht entsprechen.

- g) Auch das Problem der Vereinbarkeit der richterlichen Tätigkeit mit der eines Lehrers des Rechts an

einer deutschen Hochschule wurde angesprochen. Der Ausschuß sah hier aber keine Veranlassung, Änderungen vorzuschlagen.

- h) Das Gesetz trägt in einigen Punkten dem Anliegen nach der Wahl von geschlechtsneutralen Begriffen Rechnung.

Der Rechtsausschuß hat darauf verzichtet, den Entwurf im Gesamten in bezug auf gleichstellende Bezeichnungen zu überarbeiten. Dadurch wäre ein Mißverhältnis zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht im Gesamten entstanden. Eine Überarbeitung des gesamten Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht hätte zu einer Abweichung zum Text der korrespondierenden Vorschriften im Grundgesetz geführt.

3. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 12/3628, S. 7 ff. Bezug genommen. Die Annahme erfolgte außer zu Artikel 1, zu dem sich der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen seiner Bedenken zu Nummer 19 a der Stimme enthielt, einstimmig.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3 a (§ 8 Abs. 1 und 2 BVerfGG)

Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 Rechnung, wonach die Bundesministerien eine sächliche Bezeichnungsform führen sollen.

Zu Nummer 13 (§ 31 Abs. 2 BVerfGG)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung sollte insbesondere in der Literatur geäußerte dogmatische Bedenken zur Frage der Gesetzeskraft von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, durch die ein Gesetz mit dem Grundgesetz für verein-

bar erklärt wird, beseitigen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Bundesministerium der Justiz und den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts hat sich ergeben, daß durch die vorgeschlagenen Änderungen neue Zweifelsfragen entstünden, die nur durch eine sehr detaillierte und damit unübersichtliche Regelung auszuräumen wären. Deshalb hat der Rechtsausschuß empfohlen, § 31 Abs. 2 nicht, wie zunächst von der Bundesregierung vorgeschlagen, zu ändern, sondern es bei der bisherigen Fassung des § 31 Abs. 2 zu belassen, jedoch mit der Maßgabe, wie zu Nummer 3 a die sächliche Bezeichnungsform für das Bundesministerium vorzuschlagen.

Zu Artikel 5 und 6

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel 7

Die Änderung entspricht der bereits zu den vorangegangenen Regelungen vorgeschlagenen sächlichen Bezeichnung des Bundesministeriums.

Zu Artikel 8

Artikel 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält eine Übergangsregelung für die Wahlprüfungsbeschwerde. Der Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 (2 BvR 1631 u. 1728/90) läßt es ratsam erscheinen, zur Vermeidung von Zweifelsfragen eine umfassendere Übergangsregelung, die nunmehr vorgeschlagen wird, zu schaffen.

Zu Artikel 8 a

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 21. Januar 1993 Rechnung.

Bonn, den 3. Mai 1993

Norbert Geis Dr. Hans de With
Berichtersteller

